

Wahlbekanntmachung zur Stichwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Stadt Bückeberg am 26. September 2021

1. Die Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters findet in der Stadt Bückeberg am Sonntag, den 26. September 2021, von 8:00 bis 18:00 Uhr, statt.

Nach Beschluss des Wahlausschusses der Stadt Bückeberg vom 13.09.2021 nehmen an der Stichwahl teil:

Sandra Schauer-Bolte	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Axel Wohlgemuth	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

Das endgültige Stimmenergebnis aller Bewerberinnen und Bewerber wird von der Stadt Bückeberg zusammen mit dem Ergebnis der Stichwahl bekannt gegeben.

2. Gewählt wird in den gleichen 21 Wahlbezirken wie am 12. September 2021.

Die Briefwahlvorstände treten am 26.09.2021, ab 15.30 Uhr bis zum Ende der Wahlhandlung bei der Stadt Bückeberg, Marktplatz 2-4, 31675 Bückeberg, in den im Folgenden aufgelisteten Räumen zusammen, um das Briefwahlergebnis der Wahl der/des Bürgermeister*in gesondert festzustellen.

Briefwahlvorstand 1 – Besprechungsraum 1. Obergeschoss Hofapotheke

Briefwahlvorstand 2 – Neuer Ratssaal des Rathauses

Briefwahlvorstand 3 – Neuer Ratssaal des Rathauses

Briefwahlvorstand 4 – Besprechungsraum 1 1. Obergeschoss Stadthaus I

Briefwahlvorstand 5 – Besprechungsraum 2 1. Obergeschoss Stadthaus I

3. Die Wahlberechtigten erhalten für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigung. Es gilt die Wahlbenachrichtigung der Wahl vom 12. September 2021. Wahlberechtigte, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt werden – das sind Personen, die zwischen dem 13.09.2021 und dem 26.09.2021 das 16. Lebensjahr vollenden oder Personen, die sich zwischen dem 13.06.2021 und dem 26.06.2021 in Bückeberg mit Hauptwohnung angemeldet haben – werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und können an der Wahl teilnehmen. Sie werden gesondert benachrichtigt.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und, falls die Wahlbenachrichtigung nicht mehr vorliegt, einen amtlichen Ausweis mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden.

5. Jede wahlberechtigte Person erhält einen amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge der Wahl am 12. September 2021 die Bewerber*innen, die an der Stichwahl teilnehmen unter der Angabe der vorschlagenden Partei. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die wählende Person gibt die Stimme ab, indem sie durch ein in den entsprechenden Kreis gesetztes Kreuz

oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/ welchem Bewerber sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes unbeobachtet gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Anschließend ist der Stimmzettel in gefaltetem Zustand in die bereitstehende Wahlurne zu legen.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.
Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

8. Wahlberechtigte, die schon zur Hauptwahl auch für die Stichwahl einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten die Unterlagen ohne weitere Anforderung zugesandt. Ansonsten können Briefwahlunterlagen wie zur Hauptwahl (siehe Wahlbenachrichtigung) beantragt werden. Sie erhalten mit dem Wahlschein den amtlichen Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag. Der Wahlbrief muss mit dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Stadtwahlleiter der Stadt Bückeburg übersandt werden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Brief kann auch bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.

Wählerinnen und Wähler, die einen von der Stadt Bückeburg ausgestellten Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl oder bei Vorlage des Wahlscheins in jedem beliebigen Wahlbezirk in der Stadt Bückeburg teilnehmen.

9. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar.

Bückeburg, den 16.09.2021

Stadt Bückeburg

In Vertretung

Wilhelm

